

Die Fachstelle überdiözesane Umweltarbeit der österreichischen Bischofskonferenz, die katholischen und evangelischen Umweltbeauftragten Österreichs und die Österreichische Ordenskonferenz loben einen

Kirchlichen Umweltpreis 2025

im Gesamtwert von € 10.000

wie folgt aus:

1) Mit dem Preis werden Projekte ausgezeichnet, die im besonderen Maß als Beispiel für gelungene Umweltarbeit im kirchlichen Kontext stehen. Der Preis wird heuer in zwei Kategorien ausgeschrieben: Mobilität-schöpfungsfreundlich mobil und Biodiversität-lebensfreundlich aktiv. Das Preisgeld wird zwischen den ausgezeichneten Projekten aufgeteilt.

2) Der Preis wird von Fachstelle überdiözesane Umweltarbeit der österreichischen Bischofskonferenz, die katholischen und evangelischen Umweltbeauftragten Österreichs und die Österreichische Ordenskonferenz gemeinsam vergeben.

3.) Die Auswahl des prämierten Projektes erfolgt durch eine Jury aus Fachleuten aus den Kirchen/Orden, dem öffentlichen Leben und der Wissenschaft.

4) Als Teilnehmer sind katholische und evangelische Pfarrgemeinden, sowie Ordensgemeinschaften in Österreich und kirchliche Einrichtungen zugelassen. Diese sind eingeladen, das Konzept für ein eigenes, von ihnen entwickeltes Projekt einzureichen, welches die Bezeichnung und die konkrete Darstellung des Projektes einschließlich Umsetzungsvorschlag (höchstens 2 A4 Seiten) sowie eine Kurz-Zusammenfassung zu beinhalten hat.

Bewerbungen richten Sie bitte unter dem Kennwort „Kirchlicher Umweltpreis 2025“ an folgende Adresse:

- z.Hd. Markus Gerhartinger, Umweltbeauftragter der Erzdiözese Wien sowie Fachstelle überdiözesane Umweltarbeit der katholischen Kirche in Österreich
- Adresse: Stephansplatz 6/5, 1010 Wien
- Tel. 0664 885 22 785
- E-Mail: m.gerhartinger@schoepfung.at

5) Die Frist für die Einreichung der Bewerbungen endet am 4.10.2025

6) Die Bekanntgabe der prämierten Projekte und die Preisübergabe erfolgen im feierlichen Rahmen voraussichtlich Anfang 2026 in St. Pölten. Mit Einsendung des Projekts stimmen die Bewerberinnen und Bewerber der Vervielfältigung und Veröffentlichung des Projekts und der Projektunterlagen durch die auslobenden Kirchen bzw. die ÖÖK zu.

7) Gegen sämtliche Entscheidungen der Jury ist der Rechtsweg ausgeschlossen.